

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 05.06.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2012, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung

- a) aufgrund einer Promotion im Fach Maschinenbau oder aufgrund einer überwiegend ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Promotion im Fach Logistik den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
- b) aufgrund einer überwiegend wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Promotion im Fach Logistik den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) und
- c) aufgrund einer Promotion im Fach Didaktik der Technik den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.).

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät Maschinenbau zuständig.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Maschinenbau den Doktorgrad ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c. oder Dr. rer. pol. h. c.) vergeben (§ 24).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 für die Zulassung zur Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Ingenieurwissenschaften oder zur Doktorin/zum Doktor der Erziehungswissenschaft ist ein Studium des Maschinenbaus, der Logistik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder des Faches Technik in einem Lehramtsstudiengang; als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen hinreichend hohen Anteil an Inhalten der Ingenieurwissenschaften aufweist (dies kann z.B. ein Studium der Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Informatik, des Bauingenieurwesens, der Mathematik oder Wirtschaftswissenschaft sein). Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 für die Zulassung zur Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft ist ein Studium der Logistik, des Wirtschaftsingenieurwesens, des Supply Chain Managements oder der Wirtschaftswissenschaft; als einschlägig angesehen wird auch ein Studium, das einen hinreichend hohen Anteil an Inhalten der Logistik und des Supply Chain Managements aufweist (dies kann z. B. ein Studium der Informatik, der Mathematik oder der Physik sein). Über das Vorliegen eines hinreichend hohen Anteils im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Die Zulassung nach Satz 4 kann der Promotionsausschuss von

einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 3 abhängig machen.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Klammerzusatz „(und ggf. Abs. 2)“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt: „Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 2 Satz 5 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen.“ **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

3. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.“

4. In § 11 Absatz 2 lit. d) werden hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.

5. In § 18 Absatz 3 wird lit. a) gestrichen. Die bisherigen lit. b) bis d) werden lit. a) bis c).

6. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn, insbesondere aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen falschen Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.“

7. § 24 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad „ehrenhalber“ Dr.-Ing. h. c. darf nur für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus oder für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Logistik mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt verliehen werden. Der Doktorgrad „ehrenhalber“ Dr. rer. pol. h. c. darf nur für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Logistik mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt verliehen werden.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben,

finden §§ 10 und 18 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung; eine Veröffentlichung von Teilergebnissen nach der neuen Fassung des § 10 Satz 8 ist jedoch auch für diese Doktorandinnen und Doktoranden erlaubt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 02.12.2015.

Dortmund, den 25. Januar 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather